

Der Beitrag der Handwerkskammer Oldenburg ist für die in der Berechnung aufgeführten Beitragsjahre von der Vollversammlung der Handwerkskammer festgesetzt, vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung als Aufsichtsbehörde genehmigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „**Norddeutsches Handwerk**“ veröffentlicht worden. Die Beitragspflicht beruht auf § 113 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem gestaffelten Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, der sich nach Prozentsätzen des jeweils drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb errechnet. Liegt der für die Berechnung der Beiträge maßgebende Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, können die Beiträge vorläufig nach dem zuletzt festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb errechnet werden. Hierbei erscheint in dem Bescheid hinter dem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb ein „V“. Ist lediglich ein Grundbeitrag festgesetzt und ergibt sich nach Erlass dieses Bescheides ein für das Beitragsjahr maßgebender Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb, so erfolgt zu gegebener Zeit eine Nachberechnung. Die Berechnungsgrundlage der einzelnen Beitragsjahre finden Sie untenstehend. Erläuterungen zu Beitragsjahren vor 2024 sind auf www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen-1 aufgeführt.

Wir bitten Sie, den umstehend berechneten Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Handwerkskammer zu überweisen. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung den umseitigen Verwendungszweck an. Sollte eine Zahlung innerhalb der angegebenen Frist nicht erfolgen, wird der Beitrag angemahnt. Wird der Beitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Die dabei entstehenden Kosten und Auslagen gehen zu Ihren Lasten. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum angegebenen Fälligkeitstermin abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg zu erheben.

Handwerkskammer Oldenburg

Bitte beachten Sie, dass die Klage aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Sie müssen den Beitrag also auch dann innerhalb von vier Wochen zahlen, wenn Sie Klage erheben.

Eckhard Stein
Präsident

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer

Beitragsjahr	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag	
2024	a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 <u>bis</u>	<p>1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH, UG oder AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 einen Freibetrag von 15.000 EUR.</p> <p>Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.</p> <p>2. Die nach Abzug des Freibetrages verbleibenden Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb 2021 werden</p> <p>1.) bis 61.500 EUR mit 0,95 %, 2.) ab 61.500,01 EUR bis 205.000 EUR mit 0,35 % und 3.) ab 205.000,01 EUR mit 0,25 %</p> <p>zum Zusatzbeitrag veranlagt.</p> <p>3. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.900 EUR.</p>	
	7.500 EUR		115 EUR
	10.000 EUR		155 EUR
	12.500 EUR		185 EUR
	15.000 EUR		205 EUR
	17.500 EUR		225 EUR
	20.000 EUR		245 EUR
	über 20.000 EUR		265 EUR
	b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2021 <u>bis</u>		<p>zum Zusatzbeitrag veranlagt.</p>
	12.500 EUR		
15.000 EUR	205 EUR		
17.500 EUR	225 EUR		
20.000 EUR	245 EUR		
über 20.000 EUR	265 EUR		
c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von	230 EUR		

Beitragsjahr	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag	
2025	a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 <u>bis</u>	<p>1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH, UG oder AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 einen Freibetrag von 15.000 EUR.</p> <p>Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.</p> <p>2. Die nach Abzug des Freibetrages verbleibenden Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb 2022 werden</p> <p>1.) bis 61.500 EUR mit 0,95 %, 2.) ab 61.500,01 EUR bis 205.000 EUR mit 0,35 % und 3.) ab 205.000,01 EUR mit 0,25 %</p> <p>zum Zusatzbeitrag veranlagt.</p> <p>3. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.900 EUR.</p>	
	7.500 EUR		115 EUR
	10.000 EUR		155 EUR
	12.500 EUR		185 EUR
	15.000 EUR		205 EUR
	17.500 EUR		225 EUR
	20.000 EUR		245 EUR
	über 20.000 EUR		265 EUR
	b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 oder mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2022 <u>bis</u>		<p>zum Zusatzbeitrag veranlagt.</p>
	12.500 EUR		
15.000 EUR	205 EUR		
17.500 EUR	225 EUR		
20.000 EUR	245 EUR		
über 20.000 EUR	265 EUR		
c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von	230 EUR		